

Regelungen zu Ruhezeiten

Nachtruhe

Die Nachtruhe ist gesetzlich durch § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr geschützt. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Ausnahmen hierzu **kann** die örtliche Ordnungsbehörde erlassen.

Benutzung von Tongeräten

Geregelt in § 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliches, nur in einer Lautstärke benutzt werden dürfen, die unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt.

Benutzung von Gartengeräte und Maschinen, die im häuslichen Bereich verwendet werden

Grundlage hierfür ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002:

Rasenmäher dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden. Hierbei spielt es keine Rolle ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird.

Heckenscheren dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.

Tragbare Motorkettensägen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.

Rasentrimmer/Rasenkantenschneider dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.

Vertikutierer dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.

Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler) dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben werden.

Freischneider:

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden

Grastrimmer/Graskantenschneider

- *Hinweis: Diese Geräte dürfen nicht mit Rasentrimmer/Rasenkantenschneider verwechselt werden! – Grastrimmer/Graskantenschneider werden mit Verbrennungsmotor betrieben!*
- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden
- Geräte ohne Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden

Laubbläser

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden

Laubsammler

- Geräte mit dem EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr betrieben werden.
- Geräte ohne EG-Umweltzeichen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Das EG-Umweltzeichen ist nach derzeitigem Stand noch nicht für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler vergeben.

Feiertagsgesetz – FTG

- Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
- Der Feiertagsschutz gilt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- Die Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.
- Verboten sind öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen.
- Ausnahmen bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses erlässt die zuständige Ordnungsbehörde.

Eine Regelung zur Mittagsruhe ist seitens des Gesetzgebers nicht erfolgt, auch nicht über eine ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Nauen.

Die Mittagsruhe kann aber in Mietverträgen innerhalb der Hausordnung aufgenommen werden.